

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom - 4. Feb. 2005

G 5 1 Glattfelden. Wasserversorgung der Gemeinde. Quellfassungen Löchli/Wölflishalden,
G 6 1 Wölflishaldenstrasse*, Riet, Erli (Ost und West), Untere Wirtlistrasse*, Schibenrain,
Schachenbrücke, Chatzenstig, Brauereiweiher und Rütigass Nord. Genehmigung der
Grundwasserschutzzone.

Im Auftrag der Gemeinde Glattfelden erarbeitete das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 27. Juli 2004 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Löchli/Wölflishalden, Wölflishaldenstrasse, Riet, Erli (Ost und West), Untere Wirtlistrasse, Schibenrain, Schachenbrücke, Chatzenstig, Brauereiweiher und Rütigass Nord. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 27. August 2004 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 22. November 2004 setzte der Gemeinderat Glattfelden die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Bülach vom 14. Januar 2005 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen der Gemeinde Glattfelden gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Glattfelden. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

IV. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

V. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Glattfelden, Postfach, 8192 Glattfelden (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Eglisau, Obergass 3, 8193 Eglisau);
- die Wasserversorgung Glattfelden, Postfach, 8192 Glattfelden;
- das Ingenieur- und Vermessungsbüro Kuratli Calörtscher Hirner, Wasterkingeweg, 8193 Eglisau;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das Generalsekretariat der Baudirektion, Abteilung Finanzen und Controlling;
sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, - 4. Feb. 2005
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

H. Bohren

Verwaltungssekretärin